

## **Gesetz über das Zentrum für Labormedizin**

vom 26. Januar 2010 (Stand 1. Juni 2016)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Mai 2009<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

#### *Art. 1        Rechtsnatur und Sitz*

<sup>1</sup> Das Zentrum für Labormedizin (nachstehend Zentrum) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit Sitz in St.Gallen.

#### *Art. 2        Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Zentrum erbringt nach Massgabe des Leistungsauftrags labormedizinische Leistungen für die Spitalverbunde, die psychiatrischen Dienste und die Veterinärbehörden.

<sup>2</sup> Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm mit Leistungsauftrag übertragen werden.

<sup>3</sup> Es kann Aufträge mit Dritten abschliessen, insbesondere mit:

- a) freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten über labormedizinische Leistungen;
- b) ausserkantonalen und privaten Spitalern über Leistungen im Bereich von humanmedizinischer und veterinärmedizinischer Labordiagnostik;
- c) anderen labormedizinischen Einrichtungen;
- d) Universitäten, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten.

---

<sup>1</sup> ABl 2009, 1649 ff.

<sup>2</sup> Abgekürzt GZL. Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Januar 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

## II. Zuständigkeiten

(2.)

### 1. Organe des Zentrums

(2.1.)

#### Art. 3 *Organe*

<sup>1</sup> Organe des Zentrums sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

#### Art. 4 *Verwaltungsrat*

##### *a) Zusammensetzung und Wahl\**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a)\* höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar;
- b)\* einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.\*

#### Art. 5 *b) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat:

- a) erlässt das Statut des Zentrums. Dieses regelt insbesondere:
  - 1. die Organisation des Zentrums;
  - 2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung;
- b) organisiert das Rechnungswesen und die interne Finanzkontrolle;
- c) beschliesst über Tarife für die Leistungen des Zentrums, soweit diese nicht in Gesetz oder Verordnung festgelegt sind;
- d) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- e) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- f) stellt Qualitätssicherung und Controlling sicher;
- g) sorgt für die Finanzplanung;
- h) beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung;
- i) beschliesst über die Verwendung des dem Zentrum verbleibenden Gewinns. Die Verwendung des Gewinns ist auf Zwecke beschränkt, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen;
- j) erlässt Leistungsbericht und Geschäftsbericht;
- k) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist.

Art. 6 *Geschäftsleitung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung:

- a) stellt die operative Führung nach Massgabe des Statuts sicher;
- b) erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind;
- c) wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist;
- d) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Art. 7 *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist Revisionsstelle.

**2. Regierung und Kantonsrat**

(2.2.)

Art. 8 *Regierung*

<sup>1</sup> Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) genehmigt das Statut des Zentrums;
- c) übt die Aufsicht über das Zentrum aus;
- d)\* wählt den Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz;
- e)\* kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>3</sup> werden sachgemäss angewendet;
- f) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- h) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- i) genehmigt den Geschäftsbericht;
- j) legt Vorgaben über die Erstattung des Leistungsberichts fest;
- k) genehmigt den Leistungsbericht.

<sup>2</sup> Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.\*

Art. 9 *Kantonsrat*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat:

- a) übt die Oberaufsicht aus;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;

---

<sup>3</sup> sGS 143.1.

## 320.22

- c) legt im Rahmen des Staatsvoranschlags Vorgaben für die Erwirtschaftung von Überschüssen fest;
- d) nimmt Kenntnis vom Leistungsbericht und vom Geschäftsbericht.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann anstelle der Festlegung von Vorgaben für die Erwirtschaftung von Überschüssen im Rahmen des Staatsvoranschlags einen Globalkredit beschliessen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002<sup>4</sup> über den Globalkredit werden sachgemäss angewendet.

### III. Betrieb

(3.)

#### Art. 10 *Haushalt* a) *Finanzierung*

<sup>1</sup> Das Zentrum finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch:

- a) Einnahmen nach Massgabe der Tarife;
- b) Nutzung des Dotationskapitals;
- c) Verwendung der vom Finanzdepartement gewährten Betriebskredite;
- d) Globalkredit nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses.

#### Art. 11 *b) Pflichtreserve*

<sup>1</sup> Erzielt das Zentrum einen Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, weist es einen Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.

<sup>2</sup> Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten sowie der Finanzierung von Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen eines schlechten Geschäftsgangs zu mildern.

#### Art. 12 *Immobilien* a) *Nutzung*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Zentrum die notwendigen Immobilien zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Zentrum entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung.

<sup>3</sup> Verwaltungsrat und zuständiges Departement vereinbaren die Höhe der Abgeltung. Die Regierung entscheidet bei Uneinigkeit.

---

<sup>4</sup> sGS 320.2.

*Art. 13 b) Unterhalt*

<sup>1</sup> Das Zentrum sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

<sup>2</sup> Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt.

**IV. Schlussbestimmungen**

(4.)

*Art. 14* <sup>5</sup>*Art. 15 Übergangsbestimmungen  
a) Errichtung des Zentrums*

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet das Zentrum durch Verselbständigung und Zusammenführung des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie sowie des Instituts für klinische Chemie und Hämatologie.

<sup>2</sup> Mit Errichtung des Zentrums gehen an dieses über:

- a) als Aktiven die Betriebsmittel der Institute;
- b) als Passiven die den Instituten zuzurechnenden Verpflichtungen des Kantons.

*Art. 16 b) Dotationskapital*

<sup>1</sup> Der Kanton stattet das Zentrum mit einem Dotationskapital von höchstens fünf Millionen Franken aus.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt den Betrag im Voranschlag fest.

*Art. 17 c) Personal*

<sup>1</sup> Das bei den Instituten angestellte Personal tritt mit Errichtung des Zentrums in das Dienstverhältnis mit diesem über.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse bleiben unverändert.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement regelt den Übergang.

*Art. 18 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung legt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses fest.

---

<sup>5</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45-88	26.01.2010	01.01.2011
Art. 4	Artikeltitel geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 4, Abs. 1, a)	geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 4, Abs. 2	geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 8, Abs. 1, d)	geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 8, Abs. 1, e)	geändert	2016-048	04.08.2015	01.06.2016
Art. 8, Abs. 2	eingefügt	2016-048	04.08.2015	01.06.2016

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.01.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	45-88
04.08.2015	01.06.2016	Art. 4	Artikeltitel geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 4, Abs. 1, a)	geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 4, Abs. 2	geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 8, Abs. 1, d)	geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 8, Abs. 1, e)	geändert	2016-048
04.08.2015	01.06.2016	Art. 8, Abs. 2	eingefügt	2016-048